

RS Vwgh 2001/5/30 95/13/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1;

BAO §200 Abs2;

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

In seinem Recht darauf, dass rechtskräftige Sachbescheide hinsichtlich Umsatz- und Einkommensteuer unverändert bleiben, wird der Abgabepflichtige - selbst wenn ausreichende Wiederaufnahmegründe hinsichtlich Umsatz- und Einkommensteuer nicht vorliegen - nicht verletzt, wenn das Finanzamt die Umsatz- und Einkommensteuerbescheide gemäß § 200 BAO vorläufig erlassen hat, weil hinsichtlich solcher Bescheide unter den betreffenden Voraussetzungen des § 200 BAO die Erlassung weiterer vorläufiger oder eines endgültigen Bescheides ohne Wiederaufnahme der Verfahren zulässig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130292.X01

Im RIS seit

23.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at